

Vergabestelle kann frei bestimmen, welche Leistungen ausgeschrieben werden

Öffentliche Ladeinfrastruktur erfolgreich etablieren

Im Rahmen der Vergabevorbereitung ist zunächst zu klären, welche Leistungen beziehungsweise Bedarfe für eine im öffentlichen Raum zugängliche Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im Einzelfall benötigt werden. Das dem öffentlichen Auftraggeber insoweit zustehende Leistungsbestimmungsrecht wird durch das Vergaberecht grundsätzlich nicht weiter reguliert: Die Vergabestelle kann frei bestimmen, welche Ladeinfrastrukturleistungen ausgeschrieben werden. So könnte ein öffentlicher Auftraggeber zum Beispiel die Lieferung, den Bau und den Betrieb der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge als Leistungen bedürfen.

Langjährige Betreibermodelle

Bei gemischten Leistungsträgern (Liefer-, Bau- und Dienstleistungen) ist weiter zu entscheiden, ob der geschätzte Netto-Auftragswert für die auszuschreibenden Ladeinfrastrukturleistungen den (hohen) EU Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen oder die (niedrige) EU-Wertgrenze für Liefer-/Dienstleistungen übersteigt. Maßgeblich für die Einordnung ist regelmäßig der Hauptgegenstand der zu vergebenden Leistungen. Bei langjährigen Betreibermodellen beispielsweise dürfte der Schwerpunkt in der Regel bei den Dienst-/Lieferleistungen, eher weniger im Bereich der Bauleistungen liegen. Eine europaweite Ausschreibung wird daher in den meisten Fällen unumgänglich sein.

Leistungen sind generell in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) auszuschreiben. Bei der Beschaffung von Ladeinfra-



Der Ausbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist ein entscheidendes Kriterium für die breite Akzeptanz von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen. FOTO DPA

strukturleistungen ist daher zu prüfen, ob die Leistungen in Lose aufzuteilen sind, und wenn ja, ob technische oder wirtschaftliche Gründe für eine zusammengefasste Vergabe vorliegen. Wird zum Beispiel eine große Anzahl von Ladeeinrichtungen benötigt, so ist eine Aufteilung in Teillose denkbar.

Wenn feststeht, dass ein EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen ist, muss die öffentliche Beschaffungsstelle das richtige Verfahren auswählen. „Klassische“ öffentliche Auftraggeber,

wie etwa Städte und Gemeinden, können frei zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren wählen. Allerdings können die vorgenannten, sehr formstrenge Regelverfahren gerade bei der Beschaffung von innovativen Leistungen weniger gut geeignet sein. Daher sollten die Vergabestellen prüfen, ob sich das flexible Verhandlungsverfahren oder der lösungsorientierte wettbewerbliche Dialog (jeweils mit vorherigem Teilnahmewettbewerb) im Einzelfall begründen lassen. Für Bund, Land und Kommunen sind diese

Ausnahmeverfahren zwar nicht frei wählbar, weil dafür besondere Voraussetzungen vorliegen müssen. Angesichts der fortschreitenden technologischen Marktentwicklung im Bereich der Elektromobilität und der damit verbundenen verschiedenen Geschäftsmodelle potenzieller Betreiber könnten aber die speziellen in § 14 Abs. 3 Vergabeverordnung (VgV) geregelten Bedingungen für die Anwendung der beiden Verfahren durchaus vorliegen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Auftrag für die elektro-

mobile Ladeinfrastruktur konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Schließlich ist daran zu denken, ob das mit der jüngsten Vergaberechtsreform eingeführte Verfahren der sogenannten Innovationspartnerschaft in Betracht kommen könnte. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Beschaffungsbedarf der jeweiligen Ladeinfrastruktur, der der Innovationspartnerschaft zugrunde liegt, nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden kann.

Fazit: Das EU-Vergaberecht steht dem Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nicht im Wege. Es schafft vielmehr die nötigen Rahmenbedingungen, damit vor allem Städte und Gemeinden die elektrische Ladeinfrastruktur aufbauen und installieren können, indem es unter anderem flexible, zielorientierte und innovative Beschaffungsverfahren bereithält.

> HOLGER SCHÖRDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Aus VOL/A wird UVgO (II)

Vergaberechtsreform ist Mammutaufgabe

Die Vergaberechtsreform ist noch immer nicht (ganz) abgeschlossen. Nachdem im April 2016 die EU-Vergaberechtsmodernisierung im Oberschwellenbereich in Kraft getreten ist, laufen die Bemühungen zur Vergaberechtsreform im nationalen Unterschwellenbereich. Der 1. Abschnitt der VOB/A wurde bereits zweimal, im April und Oktober 2016, geändert und es sind wohl weitere Anpassungen zu erwarten.

Parallel laufen die Arbeiten zur Reform des vorerst noch gültigen

1. Abschnitts der VOL/A 2009 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Im Oberschwellenbereich ist die VOL/A bereits verschwunden und in der Vergabeverordnung (VgV) aufgegangen. Dieses Schicksal wird die VOL/A nun auch im Unterschwellenbereich ereilen. Sie wird durch eine neue „Unterschwellenvergabeordnung“ (UVgO) ersetzt. Nach den Wünschen des BMWi soll das neue Regelwerk „U-Vau-Ge-O“ genannt werden, trotz einigem Wi-

derstand ist aber auch der Name „Uffgo“ schon gebräuchlich.

Neben dem Namen bringt die UVgO eine ganze Reihe von Neuerungen mit sich. Die allseits beliebte Freihändige Vergabe heißt jetzt „Verhandlungsvergabe“. In vielerlei Hinsicht werden die nationalen Vergabeverfahren an die EU-Vergaben angepasst. Zwar gibt es weiterhin einige Erleichterungen für nationale Vergaben. Allerdings erfolgt eine deutliche Angleichung der Regelungen im Unter- und Ober-

schwellenbereich. Schrittweise soll nun auch die elektronische Vergabe (E-Vergabe) eingeführt werden. Ab 2019 sind die Auftraggeber verpflichtet, elektronische Angebote zu akzeptieren, und ab 2020 soll die Vergabe verbindlich nur noch elektronisch ablaufen. Nach einigem Streit ist nun auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen (zum Beispiel Planungsleistungen) von der UVgO erfasst, wenn auch nur mit dem schlichten Programmsatz, dass solche Leistungen grund-

sätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Der finale Text der UVgO (Ausgabe 2017) ist am 7. Februar 2017 zusammen mit umfangreichen Erläuterungen des BMWi im Bundesanzeiger amtlich veröffentlicht worden. Den Text ist im Bundesanzeiger zu finden unter: [www.bundesanzeiger.de / Schnellzugriff / > zum Amtlichen Teil / 2017: 7. Februar 2017 B1](http://www.bundesanzeiger.de/Schnellzugriff/1/zum_Amtlichen_Teil/2017_7_Februar_2017_B1).

Die UVgO tritt durch die bloße Veröffentlichung im Bundesanzeiger noch nicht in Kraft. Es bedarf

vielmehr noch einer Umsetzung der UVgO in den Bundes- und Landeshausaltsvorschriften. Bis das in allen Bundesländern geschehen ist, wird es sicher noch eine gewisse Weile dauern, von der kommunalen Ebene ganz zu schweigen. Die alten Vergabehand- und Regelbücher mit der VOL/A 2009 sollten vorerst also noch nicht beiseitegelegt werden.

> JOHN R. EYDNER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Langwieser Rechtsanwälte in München.

Fachtagung „Building Information Modeling (BIM) und Recht“ in Frankfurt am Main

Kooperative Arbeitsmethodik

Die Fachtagung „Building Information Modeling (BIM) und Recht“ am 23. März 2017 an der Frankfurt University of Applied Science in Frankfurt am Main gibt einen Einblick in die technischen und rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung in der Baubranche. Der Berliner Hauptstadtflughafen ist ein Musterbeispiel für ein Endlosprojekt durch Bauverzögerungen. Eine optimale Planung sowie eine bessere Nutzung der digitalen Möglichkeiten hätten die Bauzeitverzögerung möglicherweise verhindern können. Es gilt: erst digital, dann real bauen!

In diesem Kontext hat BIM einen besonders guten Ruf in der Umsetzung einer kooperativen Arbeitsmethodik für den „as built“-Prozess. Die Anwendung kann zur Erstellung eines digitalen Raumbuchs in BIM-kompatiblen Geoinformations-Systemen und in digitalen Bauanträgen genutzt werden. Auch das Führen virtueller Bautagebücher und Baumängellis-

ten oder automatische Baufortschrittskontrollen werden durch BIM zukünftig möglich sein. Die Fachtagung der Frankfurt University of Applied Sciences am 23. März in Frankfurt am Main stellt die beiden „BIM-Welten“, open und closed BIM vor und erläutert deren Unterschiede. Dabei beantwortet sie auch die Fragen: Welche Funktion hat und wie wird man ein

BIM-Manager? Was ist eine BIM-BVB? Wie funktioniert die Auswertung von 3D-Laserscandaten und deren Integration in BIM? Wie steht es um Datenschutz und Urheberrecht? > BSZ

Anmeldung unter: www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb1/forschung/forschungsinstitut-ffin/aktuelles/tagung-bim.html

ANZEIGE

AUSSCHREIBUNGEN

Wir betreuen Ihr Vergabeverfahren. Von A bis Z. Kompetent. Individuell. Rechtssicher.

DR. SCHREMS PARTNER

Kanzlei f. Vergaberecht und Baurecht

www.schrems-partner.de

Tel. 0941 / 94 58 30 00 Regensburg

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de